

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 26 (1934)
Heft: 6

Artikel: Die Schweiz und die internationalen Arbeits-Uebereinkommen
Autor: Schürch, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrals*

No. 6

Juni 1934

26. Jahrgang

Die Schweiz und die internationalen Arbeits-Uebereinkommen.

Von Charles Schürch.

Am 16. Mai 1920 hat das Schweizervolk mit 416,870 gegen 323,319 Stimmen und 11 gegen 10½ Kantonen beschlossen, dem Völkerbund beizutreten. Um die Opposition, die sich damals in der Arbeiterschaft geltend machte, zu schwächen, machten die Anhänger des Beitritts auf die Vorteile aufmerksam, die sich im Hinblick auf die Sozialpolitik dank der Angliederung eines Internationalen Arbeitsamtes an den Völkerbund ergeben würde. Dieses Argument blieb denn auch nicht ohne Einfluss, und es steht fest, dass gerade deshalb viele bejahende Stimmen aus den Reihen der Arbeiterschaft zum Beitritt abgegeben wurden, trotzdem die Sozialdemokratische Partei die Verwerfungsparole ausgegeben hatte.

Man kann denn auch, will man nicht ungerecht sein, den günstigen Einfluss, welchen das Internationale Arbeitsamt auf die Fortschritte der Sozialpolitik fast aller angeschlossenen Länder ausgeübt hat, nicht bestreiten. Die Tatsache, dass alle Uebereinkommen, die von den jährlich stattfindenden Sessionen der Konferenz angenommen werden, im Verlaufe von spätestens 18 Monaten, vom Zeitpunkt ihrer Annahme an gerechnet, **obligatorisch** der gesetzgebenden Gewalt der 58 Staaten, welche zusammen die Internationale Arbeitsorganisation bilden, unterstellt werden müssen, gibt den Anhängern der Sozialpolitik Propagandamöglichkeiten, die bisher wenigstens in diesem Ausmass unbekannt waren.

Seit ihrer ersten Session im Jahre 1919 in Washington bis zu ihrer 16. im Jahre 1932 hat die Internationale Arbeitskonferenz 33 Projekte verschiedener Uebereinkommen angenommen*. Von

* Nicht mitgezählt haben wir dabei die 6 Uebereinkommensprojekte, die an der 17. Session von der Konferenz im Jahre 1933 angenommen wurden, weil die Frist von 18 Monaten noch nicht abgelaufen ist.

diesen hat die Schweiz nur 6 ratifiziert. Das ist wenig, es ist besonders wenig für ein Land, das während vieler Jahre an der Spitze des sozialen Fortschritts marschierte und das seinen wirtschaftlichen Aufschwung zu einem grossen Teil den Arbeiterschutzmassnahmen verdankt, die es als eines der ersten unter den Industrieländern eingeführt hat. Diese negative Haltung muss zudem noch mehr überraschen, da unserer Ansicht nach verschiedene Uebereinkommen ohne grosse Schwierigkeiten durch die Schweiz ratifiziert werden könnten. Es hat sogar solche darunter, deren Ratifizierung, wie wir weiter unten zeigen werden, keinerlei Anpassung der gegenwärtigen Gesetzgebung zur Folge haben würde.

A. Uebereinkommen, die durch die Schweiz ratifiziert wurden.

Die sechs von der Schweiz ratifizierten Projekte von Uebereinkommen sind folgende:

1. Uebereinkommen betreffend die Arbeitslosigkeit.

Durch dieses Uebereinkommen hat sich die Eidgenossenschaft bereit erklärt, dem Bureau des Internationalen Arbeitsamtes regelmässig Auskunft und genaue Statistiken über die Arbeitslosigkeit zuzustellen, öffentliche, unentgeltliche Arbeitsnachweusbureaus einzurichten und sich zu verpflichten, mit anderen Ländern eine Verständigung auf Gegenseitigkeit zu treffen, um den im Lande beschäftigten ausländischen Arbeitern im Falle einer Arbeitslosigkeit dieselben Unterstützungen teilhaftig werden zu lassen wie den beschäftigten Schweizerarbeitern.

2. Uebereinkommen betreffend die Nachtarbeit der Frauen in der Industrie.

Dieses Uebereinkommen verbietet die Beschäftigung von Frauen in industriellen Unternehmungen während der Nacht. Es verlangt eine ununterbrochene, mindestens 11 Stunden dauernde Unterbrechung der Arbeit, wobei der Unterbruch der Arbeit in die Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr zu fallen hat.

3. Uebereinkommen betreffend die Nachtarbeit der Kinder in der Industrie.

Es ist verboten, während der Nacht Kinder unter 18 Jahren in industriellen, öffentlichen oder privaten Betrieben oder in ihren Nebenbetrieben zu beschäftigen.

4. Uebereinkommen, das das Mindestalter der Kinder zu industriellen Arbeiten bestimmt.

Dieses Alter wurde auf 14 Jahre festgesetzt.

5. Uebereinkommen betreffend die Behandlung von Berufskrankheiten.

Auf Grund dieses Uebereinkommens verpflichtet sich die Schweiz, gegenüber den Opfern von Berufskrankheiten eine bestimmte Entschädigung zu gewähren. Dem Prinzip nach war diese Forderung bereits schon in der schweizerischen Gesetzgebung ent-

halten. Der Beitritt bedeutete nur eine Erweiterung der Liste der einbezogenen Krankheiten.

6. Uebereinkommen betreffend die gleiche Behandlung von einheimischen und ausländischen Arbeitern bei Vergütung von Arbeitsunfällen.

Wie aus dem Titel ersichtlich ist, verpflichtet sich die Schweiz durch dieses Uebereinkommen, den ausländischen Arbeitern, die das Opfer eines Arbeitsunfalls werden, dieselbe Behandlung wie den verunfallten Schweizern zuteil werden zu lassen; sofern der Heimatstaat des Verunfallten das Uebereinkommen seinerseits ratifiziert hat.

Die Ratifizierung dieser sechs Uebereinkommen hat keine grosse Veränderungen in unserer Gesetzgebung zur Folge gehabt. Diese enthielt bereits die wesentlichen Bestandteile jener Uebereinkommen. Ihre Ratifizierung bedeutet demnach keinen besonders grossen Fortschritt des gesetzlichen Arbeiterschutzes in der Schweiz.

B. Uebereinkommen, deren Ratifizierung keinerlei Anpassung an die bestehende Gesetzgebung notwendig erscheinen liesse.

Wir haben es z. B. nie verstehen können, dass sich das Parlament geweigert hat, das Projekt des Uebereinkommens in bezug auf Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter zu ratifizieren. Diese Ratifikation wäre in ihrer Wirkung nur einem tatsächlichen Zustand in der Schweiz gerecht geworden, da ja Art. 56 der Bundesverfassung das Vereinsrecht allen Bürgern ohne jede Unterscheidung gewährleistet.

Nun verlangt das Projekt des Uebereinkommens nicht mehr, als dass die Landarbeiter von den gleichen Rechten Gebrauch machen können wie die Industriearbeiter. Der Bundesrat stellt nun in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 4. Mai 1923 ganz einfach fest, dass die Landarbeiter noch keine Berufsorganisationen hätten. Gestützt darauf bestreitet er die Notwendigkeit, in dieser Sache eine internationale Verpflichtung zu übernehmen. Die Räte folgten diesem Rat willig. Als aber im Jahre 1933 der Bundesrat vorschlug, das internationale Uebereinkommen über den Walfischfang zu ratifizieren, fand sich niemand im Parlament, um auf diese Inkonsequenz hinzuweisen. Soll nun daraus der Schluss gezogen werden, dass sich der Bundesrat mehr um das Wohl der Walfische kümmert als um dasjenige der Landarbeiter?

Lassen wir den Spass beiseite; aber es muss doch anerkannt werden, dass das internationale Leben gewisse Verpflichtungen mit sich bringt, die man nicht mit blossen Vorwänden umgehen sollte. Man hat das in bezug auf das soeben angeführte Uebereinkommen zu tun verstanden, man scheint es auch in bezug auf

das Uebereinkommen betreffend die Zwangsarbeit begriffen zu haben, da der Bundesrat in seiner Botschaft vom 31. März 1931 erklärt hat, dass dieses Uebereinkommen zwar für die Schweiz praktisch keine Bedeutung habe, er aber trotzdem seine Ratifizierung mit Rücksicht auf seine humanitären Forderungen vorschläge, nachdem die wichtigsten daran direkt interessierten Kolonialmächte es ratifiziert hätten. Jetzt also, nachdem 13 Länder, darunter mehrere wichtige Kolonialländer, wie z. B. Grossbritannien, Spanien, Japan und Holland, das Uebereinkommen ratifiziert hatten, konnte es der Bundesrat auch tun. Das Uebereinkommen ist gegenwärtig in der Hälfte der Kolonien oder Mandatländer der Welt in Kraft.

Wir wünschen ferner, dass das Uebereinkommen über die wöchentlichen Ruhetage in industriellen Betrieben bald ratifiziert werde, dies um so mehr, als ja bereits ein Bundesgesetz über die wöchentlichen Ruhetage wie auch die Ausführungsverordnung angenommen worden ist. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf den 1. September 1934 in Aussicht genommen.

C. Uebereinkommen, deren Ratifizierung eine Anpassung an die bestehende Gesetzgebung notwendig machen würde.

Das Uebereinkommen betreffend die Verwendung von Bleiweiss im Malergewerbe ist vorerst einem erbitterten Widerstand von seiten der Meister begegnet. Dieser Widerstand war auch in gewissen offiziellen Kreisen zu finden. Die Schädlichkeit des Bleiweiss wurde zwar nicht bestritten, denn das ging nicht gut an. Hingegen betrachtete man seine Verwendung für gewisse Malerarbeiten, die der Unbill der Witterung ausgesetzt sind, für unerlässlich. Das Projekt des Uebereinkommens verbietet aber in der Hauptsache nur die Verwendung von Bleiweissfarben und aller ähnlichen Produkte für die Malerarbeiten im Innern der Gebäude. Das Uebereinkommen stellt ferner die Forderung auf, dass Minderjährige von weniger als 18 Jahren sowie die Frauen bei solchen Malerarbeiten keine Verwendung finden dürfen, wo die Verwendung von Bleiweissfarben ausnahmsweise durch das Uebereinkommen gestattet ist. Des weitern verlangt es bestimmte Schutzmassnahmen für die Arbeiter, die bei diesen Arbeiten beschäftigt werden.

Die ganze Frage wurde dem Parlament unterbreitet, welches sie seinerseits an eine Kommission zur Prüfung weiterleitete. Nach langen Debatten schlug dann diese Kommission dem Nationalrat vor, die Sache der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zu eingehendem Studium zu überweisen und ihren Bericht im Verlauf von 18 Monaten zu verlangen. Seither sind nun allerdings schon mehrere Jahre verflossen, ohne dass der Bericht je abgeliefert worden wäre. Hoffen wir, dass er bald fertiggestellt sei!

Das Uebereinkommen betreffend die Schaffung von Methoden zur Festsetzung von Minimallöhnen interessiert vor allem die Heimarbeiter. In seiner Botschaft vom 13. Dezember 1928 hat der Bundesrat erklärt, dass die Schweiz diesem Uebereinkommen zustimmen könnte, dass aber seine Ratifizierung erst dann vorgenommen werden könne, wenn die ganze Materie durch ein Bundesgesetz geregelt worden sei. Dieses Gesetz ist in Vorbereitung, aber auch hier steht noch nichts Positives in Aussicht.

Das Uebereinkommen betreffend die Bezeichnung der Gewichte der grossen, durch Schiffe transportierten Frachtstücke steht im Begriffe, ratifiziert zu werden. Ein entsprechendes Gesetz wurde bereits angenommen, und das internationale Bureau wurde benachrichtigt, dass die Schweizerregierung zur Ratifizierung ermächtigt worden sei.

Dagegen warten die schweizerischen Arbeiter ungeduldig auf die Ratifizierung des Uebereinkommens, durch welches die Arbeitszeit auf täglich 8 Stunden und wöchentlich 48 Stunden begrenzt werden soll. Spricht man doch schon von einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden. Und diese Dauer ist im Hinblick auf die grosse Arbeitslosigkeit, von der alle Länder betroffen sind, noch zu lange.

Die Gründe, welche der Bundesrat angibt, um das Uebereinkommen nicht zu ratifizieren, sind mannigfaltig. Einmal ist die Tatsache zu nennen, dass das eidgenössische Fabrikgesetz auf die kleinen Gewerbebetriebe keine Anwendung findet und deshalb die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes, das diese Gewerbe und Berufe erfassen soll, notwendig erscheinen lässt. Dazu kommen wirtschaftliche Schwierigkeiten, die sich der Anwendung des eidgenössischen Gesetzes über die Arbeitszeit bei den Eisenbahnen und anderen Transport- und Verkehrsanstalten den Bestimmungen des Uebereinkommens entgegenstellen. Trotz aller unserer Gesuche und Interventionen, sowohl gewerkschaftlicher als auch parlamentarischer Art, hat der Bundesrat taube Ohren dafür gehabt. Der Erlass eines Gesetzesentwurfes über die Arbeit in den Gewerben wird, was wenigstens den Teil der Schutzbestimmungen für die Arbeiter anbetrifft, von Vierteljahr zu Vierteljahr verschoben. Mehr Eile hat man dagegen, wenn es sich darum handelt, zugunsten des Privathandels Ausnahmebestimmungen zu schaffen! Die Ratifizierung des Uebereinkommens betreffend die Dauer der Arbeitszeit im Handel und in den Bureaus wird aus denselben Gründen zurückgestellt.

Die Ratifizierung des Uebereinkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft konnte ebenfalls nicht erreicht werden, trotzdem es gerade dieses Uebereinkommen vor allen anderen verdienen würde, ratifiziert zu werden. Es scheint, dass das Geld fehlt für die Mutterschaftsversicherung, die jenes Uebereinkommen vorsieht. Die Studien, die 1920 begonnen wurden, sind einige Jahre durch

die Vorbereitungen zu einem Gesetzentwurf für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der dann schliesslich vom Schweizervolk abgelehnt wurde, unterbrochen worden.

Das Uebereinkommen betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit im Bäckergewerbe wurde der Bundesversammlung durch die Botschaft vom 7. Juni 1926 unterbreitet. In dieser Botschaft führte der Bundesrat aus, dass die Frage schon seit einigen Jahren studiert werde. Er erinnerte gleichzeitig daran, dass die Frage, ob die Internationale Arbeitsorganisation berechtigt sei, die persönliche Arbeit der Geschäftsinhaber zu regeln, Gegenstand einer Prüfung beim ständigen Internationalen Gerichtshof sei. Aus diesen Gründen empfahl der Bundesrat in bezug auf das Uebereinkommen, nicht jetzt schon Stellung zu nehmen. Dagegen behielt er sich vor, der Bundesversammlung den Text des Uebereinkommens zu unterbreiten und ihr zu gegebener Zeit einen Spezialbericht vorzulegen. Es ist bekannt, dass sich der ständige Internationale Gerichtshof positiv dahin ausgesprochen hat, dass die persönliche Arbeit der Geschäftsinhaber zum Gegenstand einer Regelung nach den Grundsätzen des internationalen Uebereinkommens gemacht werden könne.

Der oben erwähnte Spezialbericht wurde der Bundesversammlung am 20. Mai 1927 unterbreitet. In diesem Bericht erklärte der Bundesrat, dass er auf Grund von angestellten Enqueten und stattgefundenen Unterhandlungen zu der Ueberzeugung gelangt sei, dass der Beginn der Arbeit in den Bäckereien in der Schweiz auf 4 Uhr morgens angesetzt werden sollte. Wäre dieser Gesichtspunkt von der Internationalen Arbeitskonferenz allgemein geteilt worden, so wäre der Bundesrat, so erklärten es wenigstens seine Delegierten, bereit gewesen, der Bundesversammlung eine gesetzliche Regelung mit dem Beginn der Arbeitszeit um morgens 4 Uhr vorzuschlagen und auf dieser Basis auch der Ratifizierung des Uebereinkommens zuzustimmen. Nachdem aber die Konferenz den Beginn der Arbeitszeit auf morgens 5 Uhr ansetzte und die Ausnahmen, die es von dieser Regel zu machen erlaubte, von der Schweiz nicht angenommen werden konnten, glaubte der Bundesrat, der Ratifizierung nicht zustimmen zu können.

Am 20. September 1927 hat sich der Ständerat gegen die Ratifizierung des Uebereinkommens ausgesprochen. Der Nationalrat beschloss dagegen, mit der Ratifizierung des Uebereinkommens so lange zuzuwarten, bis ein die Regelung der Nachtarbeit in den Bäckereien bezüglicher Entwurf, an dem er selber mitzuarbeiten wünscht, eingebracht werde. Am 13. Juni 1929 stellte der Ständerat sodann überraschenderweise fest, dass im Grunde genommen zwischen den Entschliessungen der beiden Räte in Sachen Ratifizierung des Uebereinkommens keine Meinungsverschiedenheiten bestünden, und er betrachte demzufolge die Sache als erledigt.

Der Ständerat hat am 16. September und der Nationalrat am 16. März 1929 eine Entschliessung angenommen, derzufolge

der Bundesrat eingeladen wird, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der die Nachtarbeit in den Bäckereien regelt und der die Nachtarbeit für den Zeitraum von 20 Uhr bis 4 Uhr für alle Bäckereien ohne Ausnahme, die grossen und die kleinen, umfassen soll.

Seither hat man auch von diesem Gesetzesentwurf nichts mehr gehört!

Die Ratifizierung des Uebereinkommens betreffend die Krankenversicherung der Industriearbeiter, der Handelsangestellten und Hausgehilfen ist von der Bundesversammlung vom 18. Juni 1929 bis zu dem Zeitpunkt der Revision des Krankenversicherungsgesetzes verschoben worden.

Die Bundesversammlung hat am 9. Juni 1927 beschlossen, von irgendwelchen Entschliessungen in bezug auf das Uebereinkommen betreffend die Entschädigung bei Arbeitsunfällen bis zu dem Momente abzusehen, wo die Revisionsarbeiten des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zu Ende geführt sein werden.

Aus denselben Gründen wurde auch die Ratifizierung des Uebereinkommens betreffend die Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft abgelehnt. Dieser unsoziale Beschluss sollte so rasch als möglich aufgehoben werden, denn nichts wäre gerechter, als die Wohltaten der obligatorischen Unfallversicherung auch auf die Landarbeiter auszudehnen.

Die Bundesversammlung hat ebenfalls gefunden, dass die Krankenversicherung für die Landarbeiter in der Schweiz kein dringendes Bedürfnis sei. Die grossen landwirtschaftlichen Betriebe seien selten und die Zahl der Beschäftigten nicht besonders gross.

Die eidgenössischen Behörden möchten ferner auch mit der Ratifizierung des Uebereinkommens betreffend die Arbeitszeit in den Bergwerken zuwarten, bis dasselbe von den hauptsächlichsten Ländern mit Bergwerken selbst ratifiziert worden sei. Ebenso verhält es sich auch mit dem Uebereinkommen betreffend die Vereinfachung der Auswandererkontrolle an Bord von Schiffen, weil man auch hier auf die Ratifizierung durch die Staaten mit Meerschiffahrt wartet.

Endlich gibt es noch eine ganze Anzahl von Uebereinkommen betreffend die Marine, die die Bundesbehörden nicht ratifizieren wollen. Wenn sie aber, wie wir weiter oben festgestellt haben, ein Uebereinkommen betreffend den Walfischfang ratifizieren konnten, so will uns scheinen, dass sie das ebensogut auch mit einem betreffend die Marine tun könnten.

Bei der Betrachtung dieser Tatsachen, empfindet man es schmerzlich, dass die Schweiz die schönen Traditionen von ehemals auf dem Gebiete der Sozialpolitik nicht mehr hochhält. Sie ist zögernd und ängstlich geworden, und wenn sie sich zu einem

entschlossenen Schritt entscheidet, so ist es in reaktionärem Sinne. Der grosse liberale Zug, der gegen Ende des letzten Jahrhunderts die Radikalen, wie z. B. einen Frey und viele andere, beseelte, scheint für immer verlorengegangen zu sein.

Die Haltung des schweizerischen Bürgertums in bezug auf die Beschlüsse des Internationalen Arbeitsamtes entspricht nicht den Versprechungen, die sie seinerzeit im Wahlkampf für den Beitritt der Schweiz in den Völkerbund machte. An der schweizerischen Arbeiterschaft liegt es, aus dieser Erscheinung die Konsequenzen zu ziehen, indem sie sich immer mehr um jenes Werk kümmert, dessen Erfüllung sie nach dem grossen Kriege gemeinsam mit den Arbeitern der ganzen Welt gefordert hat. Das Internationale Arbeitsamt ist in gewissem Sinne das Barometer für den Einfluss, den die Arbeiterorganisationen in jedem Lande auszuüben in der Lage sind. Versuchen wir, diesen Einfluss unermüdlich zu verstärken.

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge vor der Internationalen Arbeitskonferenz 1934.

Von René Robert, Neuenburg.

An der 18. Session der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 4. Juni eröffnet wird, kommt das leider so aktuelle Problem der Arbeitslosenhilfe zur Sprache. Diese Frage wurde bereits im Jahre 1919 in Washington behandelt und in Form eines Uebereinkommens und einer Empfehlung durch die erste internationale Arbeitskonferenz angenommen.

Es sei daran erinnert, dass ein Uebereinkommen sowohl moralisch als auch rechtlich verbindliche Vorschriften für diejenigen Staaten enthält, die sie ratifiziert haben (tatsächlich kümmern sich gewisse Staaten sehr wenig um ihre eingegangenen Verpflichtungen), während eine Empfehlung sie nicht bindet. Man kann in eine Empfehlung das aufnehmen, was zur Aufnahme in ein Uebereinkommen noch verfrüht erscheint. Die Empfehlung bereitet also einer zukünftigen, vollständigeren Regelung das Feld vor, indem sie die Staaten hinlenkt auf eine einheitliche Lösung der sozialen Probleme, die sich ihnen stellen. Die Uebereinkommen und Empfehlungen von 1919 und 1934 betreffend die Arbeitszeit sind typische Beispiele hiefür.

Das Uebereinkommen von 1919 verpflichtet die unterzeichnenden Staaten nicht, ein System der Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenfürsorge zu schaffen, während das gerade das Hauptziel derjenigen von 1934 ist. Das Uebereinkommen von 1919 verlangte nur die Schaffung unentgeltlicher Arbeitsnachweism-bureaus, ohne daneben aber die gewerbsmässig betriebenen Stellenvermittlungsbureaus zu unterdrücken, eine Lösung, die uns heute,